



Beschluss

Az. BK6-25-438

In dem Verfahren der

— Nordlicht Offshore Wind GmbH

Amerigo-Vespucci-Platz 2, 20457 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

— **Antragstellerin** —

— Verfahrensbevollmächtigte: CHATHAM PARTNERS Rechtsanwälte Núñez Müller Schäfer Fischer PartG mbB, Neuer Wall 50, 20354 Hamburg

wegen Fristverlängerung nach § 83 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Wind-SeeG)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

— durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 03.12.2025 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert ist, die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG in Bezug auf die Fläche N-6.6 einzuhalten, und es überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich



und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-6.6 unverzüglich zu errichten.

2. Die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG wird bis zum Ablauf des 26.02.2026 verlängert.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen nach § 83 WindSeeG.

1. Die Antragstellerin ist durch Ausübung ihres Eintrittsrechts bezuschlagte Bieterin für die zentral voruntersuchte Fläche N-6.6 gemäß Flächenentwicklungsplan (FEP)¹ im Umfang von 630 MW in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (Az.: BK6-23-008-1). Im Nachgang zum Zuschlag hinterlegte die Antragstellerin fristgerecht sowohl die erforderlichen Sicherheiten und leistete sowohl die Gebühr für die Voruntersuchung der Fläche als auch die Zahlung in Höhe von zehn Prozent der zweiten Gebotskomponente. Die Antragstellerin gehört dem Vattenfall-Konzern an.

Der Offshore-Windpark der Antragstellerin wird über das Offshore-Netzanbindungssystem NOR-6-3 angebunden. Anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber ist die Amprion GmbH. Sie machte den 16.11.2028 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG bekannt. Ohne die beantragte Fristverlängerung müsste die Antragstellerin spätestens zum 16.01.2026 die bestehende Finanzierung für die Windenergieanlagen auf See nachweisen.

Die Antragstellerin traf ihren Angaben zufolge am 25.03.2025 ihre Final Investment Decision (FID) unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung [REDACTED] [REDACTED]

¹ Nach §§ 4 ff. WindSeeG erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und den Küstenländern einen FEP. Zweck des FEP ist, fachplanerische Festlegungen (u. a. zu Gebieten, Flächen und deren zeitliche Reihenfolge der Ausschreibung) für die AWZ der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

[REDACTED]

Plangenehmigung. Sie schloss ferner – ebenfalls ihren Angaben zufolge – sämtliche Verträge, insbesondere die Verträge zur Errichtung der Windenergieanlagen auf See, der Fundamente und der parkinternen Verkabelung einschließlich der Installationsverträge, ab. Die Verträge stehen jeweils unter dem Vorbehalt einer [REDACTED]

[REDACTED]

Das Vorhaben der Antragstellerin bedarf der Plangenehmigung durch das BSH. Die Planunterlagen waren nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bst. a WindSeeG bis zum 16.08.2024 einzureichen.

[REDACTED]

[REDACTED] übermittelte das BSH der Antragstellerin die Übersicht der einzureichenden Unterlagen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] beantragte die Antragstellerin die Plangenehmigung und reichte die Planunterlagen ein.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Am 29.10.2025 erließ das BSH die Plangenehmigung und übergab sie einem Vertreter der Antragstellerin. Ferner machte das BSH die Plangenehmigung öffentlich gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2, § 98 Nr. 1 WindSeeG bekannt und stellte den Beschluss an neun Beteiligte individuell zu. [REDACTED]

2. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG vorlägen. Ihr sei es nicht möglich, bis zum 16.01.2026 den Nachweis [REDACTED] [REDACTED] vorzulegen.

Die Erstellung und Einreichung des Finanzierungsnachweises setze die [REDACTED] Plangenehmigung voraus, [REDACTED] [REDACTED]. Sie werde [REDACTED] der Plangenehmigung [REDACTED] die [REDACTED] Verbindlichkeit der Projektverträge auslösen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin ist der Auffassung, sie treffe kein Verschulden. Sie habe ihrerseits nach dem Zuschlag alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit der Finanzierungsnachweis fristgemäß erbracht werden könne. [REDACTED]

[REDACTED] Diese Umstände lägen außerhalb des Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Die zeitlichen Entwicklungen des Plangenehmigungsverfahrens seien für sie weder vorhersehbar noch aufholbar gewesen. [REDACTED]

[REDACTED] Sie habe darauf vertrauen können, [REDACTED]

Es stünde fest, dass sie nach Wegfall des Hindernisses die Windenergieanlagen auf See unverzüglich errichte. Sowohl der Realisierungswille als auch die -fähigkeit stünden außer Frage. Sie habe die zweite Gebotskomponente und die Sicherheit fristgemäß geleistet. Sie habe die Bereitschaft zur Realisierung durch die FID für das Nordlicht-Cluster als gemeinsame Projektstruktur getroffen. Die Projektstruktur sei vollständig aufgesetzt und bereits Investitionen [REDACTED] in die gemeinsame Realisierung getätigt. Ihren Realisierungswillen habe sie auch öffentlich kundgetan.

Sie sei auch technisch zur Realisierung in der Lage, was sich insbesondere an den bereits abgeschlossenen Verträgen für das Nordlicht-Cluster, den eingeleiteten Bauvorbereitungen für das Projekt Nordlicht I und Vattenfalls Erfahrungen mit Errichtung und Betrieb von Offshore-Windparks zeige.

Die Verlängerung der Frist um sechs Wochen zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von einer Woche ab Ende der Weihnachts- und Jahreswechselfeiertage sei erforderlich. Die Verlängerung führe nicht zu einer verzögerten Errichtung der Windenergieanlagen auf See, denn die weiteren Realisierungsfristen blieben unberührt.

Die Antragstellerin beantragt zuletzt,

[REDACTED]

1. festzustellen, dass die Antragstellerin ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG betreffend die Herstellung von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche N-6.6 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee einzuhalten und es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Antragstellerin mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See unverzüglich zu errichten, und

2. die Realisierungsfrist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG um sechs Wochen zu verlängern.

3. Die Beschlusskammer hat mit E-Mail vom 31.10.2025 dem BSH den Antrag übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Davon hat das BSH mit E-Mail vom 03.11.2025 Gebrauch gemacht und die Angaben der Antragstellerin zum Verlauf des Plangenehmigungsverfahrens bestätigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1 Der Beschluss gründet sich auf § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WindSeeG.

2 Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Bundesnetzagentur ist nach § 83 Abs. 3 WindSeeG zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 103 Abs. 2 WindSeeG ermächtigt. Die Antragstellerin ist als bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-6.3 berechtigt, den Antrag zu stellen.

3 Die materiellen Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG für die Feststellung der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG in Bezug auf die Einhaltung der Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG liegen vor.



Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, einen Windpark auf der Fläche N-6.6 zu errichten. Die Errichtungspflicht hat der Gesetzgeber durch verschiedene Realisierungsfristen abgesichert. Die verfahrensgegenständliche Realisierungsfristen bestimmen sich anhand des durch den Übertragungsnetzbetreiber bekannt gemachten und veröffentlichten Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung. Dies ist vorliegend der 16.11.2028. Sofern die Antragstellerin diese Fristen nicht einhält, hat sie gemäß § 82 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG eine Pönale zu zahlen. Unbeschadet der Pönale muss die Bundesnetzagentur gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG den Zuschlag widerrufen.

§ 83 Abs. 1 WindSeeG setzt voraus, dass der bezuschlagte Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffende Frist einzuhalten – wobei ihm das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragter Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, zugerechnet wird –, und dass es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass der bezuschlagte Bieter mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See unverzüglich zu errichten. Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 81 Abs. 2 WindSeeG auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht (§ 83 Abs. 2 WindSeeG).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG kann bereits vor Ablauf der maßgeblichen Frist festgestellt werden, wenn die Säumnis der Frist mit hinreichender Sicherheit absehbar und feststellbar ist. Eine ausschließliche Ex-post-Feststellung lässt sich der Formulierung des § 83 Abs. 1 WindSeeG insbesondere unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck nicht entnehmen. Die Ausnahmen von den Sanktionen und einem Widerruf des Zuschlags bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen und die Möglichkeit der Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen stellen eine Art Härtefallregelung dar zur Sicherstellung der Realisierung von Projekten, deren Realisierung nicht in Frage steht, sondern bei denen aufgrund von externen – nicht durch den bezuschlagten Bieter zu vertretenden Umständen – (einzelne) Realisierungsmeilensteine nicht fristgerecht er-

reicht werden. Die Regelung folgt damit auch dem Grundsatz, dass das Ausschreibungssystem auf möglichst hohe Realisierungsraten abzielt.² Sofern die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass es zu einer zügigen Errichtung der Anlagen durch den bezuschlagten Bieter kommt, lassen sich die allgemeinen Ausbauziele so regelmäßig einfacher erreichen, als wenn der Zuschlag entfielen, die zu errichtende Leistung neu ausgeschrieben und durch einen neuen Bieter realisiert werden müsste. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit einer absehbaren Fristverletzung dient auch der Wahrung von Rechtssicherheit für den Bieter zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.³ Denn bei einer Verlängerung der Realisierungsfrist droht weder die Zahlung der Pönale an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber noch der Widerruf des Zuschlags. Letzteres würde das Ende des Projekts bedeuten. Die Relevanz der Frage, ob die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG vorliegen, könnte damit nicht größer sein für den bezuschlagten Bieter. Es sind dagegen keine Gründe ersichtlich, die bei Wissen um eine vorhersehbare Fristverletzung dafürsprechen, die Verletzung der Frist zunächst abzuwarten. Im Gegenteil dient eine vorausschauende Befassung mit einer drohenden Fristverletzung dem Interesse aller Beteiligten (Genehmigungsbehörde und ggf. anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber sowie dem bezuschlagten Bieter) zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit.

So liegt der Fall hier. Die betroffenen Fristen sind noch nicht verstrichen. Die Antragstellerin ist jedoch verhindert (3.1), sie trifft kein Verschulden (3.2) und es ist überwiegend wahrscheinlich, dass mit Wegfall des Hinderungsgrundes die WEA auf See errichtet werden (3.3).

3.1 Die Antragstellerin ist verhindert, die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG einzuhalten. Sie kann nicht bis zum 16.01.2026 die Finanzierung durch Vorlage verbindlicher Verträge nachweisen.

Für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Hs WindSeeG verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, sofern für das gewählte Anbindungskonzept erforderlich, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen. Verträge sind unter anderem dann nicht verbindlich, wenn sie auf die

² BT.-Drs. 18/8860, S. 319 f.

³ Ubeleisen, in Säcker/Steffens, Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl., § 61 Rn. 10.

Investitionsentscheidung des bezuschlagten Bieters bezogene Bedingungen, Rücktritts- oder Kündigungsrechte vorsehen. Zwar hat die Antragstellerin ihren Angaben zufolge bereits die notwendigen Verträge geschlossen. [REDACTED]

Der Antragstellerin ist es nicht möglich, [REDACTED] Plangenehmigung des BSH [REDACTED]. Zwar handelt es sich [REDACTED]

[REDACTED] könnte.

Sie ist daran aber aus rechtlichen Gründen gehindert. Denn die Geschäftsführung hat nach § 43 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Dies ist zu verstehen als die Sorgfalt eines selbständigen, treuhänderischen Verwalters fremder Vermögensinteressen in verantwortlich leitender Position.⁴ Für Beurteilung ist einerseits das Unternehmen (Art, Größe, wirtschaftliche Lage), andererseits die konkrete Geschäftsführungsmaßnahme (Umfang, Bedeutung, Folgen) zu berücksichtigen.⁵ Bei unternehmerischen Entscheidungen, d. h. soweit die Geschäftsführung nicht durch Gesetz, Satzung oder Vorgaben der Gesellschafter determiniert ist, steht den Geschäftsführern ein der gerichtlichen Kontrolle entzogener Handlungsspielraum zu, der durch geschäftliches Entscheidungsermessen geprägt ist.⁶ Die Geschäftsführung hat dabei aber in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art auszuschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen.⁷ Das Eingehen von Risiken verstößt nicht schlechthin gegen die Sorgfaltspflicht der Geschäftsführung.⁸ Die Geschäftsführung handelt aber pflichtwidrig, wenn sie die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in nicht

⁴ Kleindiek in: Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 21. Aufl., § 43 GmbHG, Rn 10; Beurskens in: Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 24. Auflage 2025, § 43 Rn. 8.

⁵ Beurskens, a. a. O., Rn. 8

⁶ Kleindiek, a. a. O., Rn 23.

⁷ BGH, Beschluss vom 14.07.2008 – II ZR 202/07 – Juris, Rn. 11.

⁸ M. Schmitt in: Bartl, GmbH-Recht, 9. Aufl., § 43 GmbHG, Rn. 17.

verantwortlicher Weise überspannt.⁹ Das Eingehen von Risiken, die sich bestandsgefährdend auswirken können, ist in besonderen Maße rechtfertigungsbedürftig.¹⁰

Es entspricht danach in der Regel nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, die ■■■ für die Errichtung eines Offshore-Windparks bereits vor ■■■■■■■■■■ der planungsrechtlichen Zulassung der Errichtung und des Betriebs durch die zuständige Zulassungsbehörde ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ ohne dass ausreichend sicher ist, dass der Windpark errichtet und betrieben werden kann. Zwar sehen die Verträge oftmals Kündigungsmöglichkeiten vor. Aber auch für diesen Fall ist es branchenüblich, dass erhebliche Zahlungen an den jeweiligen Vertragspartner zu leisten sind. Diese Zahlungen wären für die Antragstellerin nutzlos, wenn sie die Windenergieanlagen auf See wegen einer fehlenden Plangenehmigung nicht errichten und betreiben dürfte. ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Zwar ■■■■■■■■■■ bereits ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ vor Ablauf der Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindSeeG am 16.01.2026 ein. Sichere Kenntnis darüber, ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Die verbleibende Zeit von weniger als zwei Wochen genügt nicht, die unternehmensinternen Prozesse ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ sicher abzuwickeln.

3.2 Die Antragstellerin trifft kein Verschulden. Das Plangenehmigungsverfahren konnte aufgrund von objektiven Umständen nicht schneller abgeschlossen werden. ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ begründet kein Verschulden der Antragstellerin. ■■■■■■■■■■

⁹ Kleindiek, a. a. O., Rn 28.

¹⁰ Kleindiek, a. a. O., Rn 28.

Die Antragstellerin hat ihrerseits das Plangenehmigungsverfahren nicht schuldhaft verzögert, sondern unter Beachtung der nötigen Sorgfalt vorangetrieben.

3.3 Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin die Windenergieanlagen auf See unverzüglich errichtet.

Die Beschlusskammer hat keinen Zweifel, dass die Antragstellerin errichtungswillig ist. Sie hat alle bisher erforderlichen Zahlungen an den Bundeshaushalt geleistet und die notwendigen Sicherheiten hinterlegt. Die notwendigen Verträge sind unterzeichnet, . Vorliegend kommt hinzu, dass die Antragstellerin das Projekt als Teil des Gesamtprojekts „Nordlicht-Cluster“ realisieren und betreiben möchte. Sie hat daher ein erhebliches Interesse an der Realisierung des gesamten Projekts.

Die Beschlusskammer hat ferner keinen Zweifel an der Errichtungsfähigkeit der Antragstellerin. Der Konzern der Antragstellerin hat bereits eine Mehrzahl von Offshore-Windparks erfolgreich realisiert.

4 Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 2 WindSeeG ist die maßgebliche Frist im erforderlichen Umfang zu verlängern.

Es ist eine Verlängerung der Frist bis zum 26.02.2026 erforderlich. Die Antragstellerin benötigt nachvollziehbarer Weise . Ferner berücksichtigt die Beschlusskammer einen Sicherheitszuschlag von einer Woche, der zugleich für die Übermittlung des Nachweises der Finanzierung an die Bundesnetzagentur genutzt werden kann.

Die Antragstellerin benötigt daher einen Zeitraum und der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 103 Abs. 1 WindSeeG i. V. m. § 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

